

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der Bundesländer,  
den Verfassungsgerichtshof,  
den Verwaltungsgerichtshof,  
den Obersten Gerichtshof,  
das Bundesverwaltungsgericht,  
das Bundesfinanzgericht,  
die Verwaltungsgerichte der Länder und  
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: EGMR – Rundschreiben 2014 Nr. 2;  
jüngere Entscheidungen gegen Österreich zu Art. 9 und 10 EMRK

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und französischer Sprache auf der Homepage des EGMR [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) > Case-Law > HUDOC zu finden.

Darüber hinaus stellt der EGMR sogenannte *factsheets* mit aktuellen Rechtsprechungszusammenstellungen zu verschiedenen Lebenssachverhalten in englischer und französischer Sprache – in deutscher Sprache mit Stand 2011 – zur Verfügung (<http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets&c=> ; eine Aktualisierung der deutschen Version steht in Vorbereitung).

## 1. Entscheidungen im Kontext der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK)

### 1.1. Die originalgetreue Wiedergabe von anonymen und grundlosen Anschuldigungen gegen Lokalpolitiker in einer Lokalzeitung ist nicht vom Schutz des Art. 10 EMRK umfasst

Urteil vom 10. Oktober 2013, PRINT ZEITUNGSVERLAG GMBH gegen Österreich, Appl. 26547/07 (ÖJZ 2013/5, 476; ecolex 2014, 283)

1. In diesem Verfahren prüfte der EGMR, ob die medienrechtliche Verurteilung der Herausgeberin einer Lokalzeitung wegen der Veröffentlichung eines anonymen Briefes, der Anschuldigungen gegenüber zwei Lokalpolitikern enthielt, Art. 10 EMRK verletzte.

2. Ein Lokalblatt berichtete über eine Briefkampagne, in deren Rahmen etwa 300 Kopien eines anonymen Briefes mit Anschuldigungen gegen zwei Lokalpolitiker versendet worden waren. Der Zeitungsartikel enthielt eine originalgetreue Wiedergabe (Kopie) des Briefes und die Erwidern der beiden Betroffenen. Im darauffolgenden medienrechtlichen Verfahren wurde die beschwerdeführende Gesellschaft als Herausgeberin des Lokalblattes wegen der Wiedergabe dieses Briefes zur Zahlung einer Entschädigung von 2 000,- Euro an jeden der beiden Betroffenen und zur Urteilsveröffentlichung verpflichtet.

Wie bereits im innerstaatlichen Verfahren stützte sich die beschwerdeführende Gesellschaft im Verfahren vor dem EGMR darauf, dass die Verurteilung nicht verhältnismäßig („notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“) iSd. Art. 10 Abs. 2 EMRK gewesen sei.

3. Bei der Prüfung, ob die österreichischen Gerichte zwischen der von Art. 10 EMRK geschützten Meinungsäußerungsfreiheit und dem in Art. 8 EMRK verankerten Recht auf Achtung des Privatlebens („Schutz des guten Rufes anderer“) eine faire Abwägung vorgenommen haben, untersuchte der EGMR den Sachverhalt nach folgenden, in seiner jüngeren Rechtsprechung identifizierten Kriterien (Z 31ff, mit Hinweis u.a. auf das Urteil vom 7. Februar 2012 [GC], *Von Hannover [Nr. 2]* gegen

Deutschland, Appl. 40660/08 und 60641/08, sowie vom 10. Februar 2009 [GC], *Axel Springer AG gegen Deutschland*, Appl. 3514/02):

- Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse
- Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und Gegenstand des Berichts
- früheres Verhalten der betroffenen Person
- Methode der Informationsbeschaffung und Wahrheitsgehalt
- Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung
- Schwere der verhängten Strafmaßnahmen.

Der EGMR gelangte zum Schluss, dass diese Kriterien im vorliegenden Fall korrekt angewendet worden seien: Der inkriminierte Zeitungsartikel habe zwar zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beigetragen. Die von der Berichterstattung Betroffenen seien der (lokalen) Öffentlichkeit auch bekannt gewesen und der Artikel habe in objektiver Weise berichtet. Hinsichtlich des früheren Verhaltens der Betroffenen hielt der EGMR jedoch fest, dass diese weder das Licht der Öffentlichkeit gesucht noch Details ihres Privat- oder Berufslebens offengelegt hätten und dass vor Veröffentlichung des anonymen Briefes keinerlei Anschuldigungen über ein Fehlverhalten der Betroffenen erhoben worden seien.

Am ausführlichsten prüfte der EGMR die Methode der Beschaffung der Information und deren Richtigkeit (Z 38ff). Im Artikel sei nicht behauptet worden, die Anschuldigungen gegen die Betroffenen seien wahr oder hätten eine Tatsachengrundlage. Im Lichte des Urteils vom 19. Jänner 2006, *Albert-Engelmann-Gesellschaft mbH gegen Österreich* (Appl. 46389/99), erscheine zwar auch die Wiedergabe von Behauptungen aus anonymer Quelle grundsätzlich zulässig, jedoch müssten alle oben angeführten relevanten Kriterien abgewogen werden. Im Urteil *Albert-Engelmann-Gesellschaft mbH* hätten die im anonymen Schreiben zum Ausdruck kommenden Werturteile eine Grundlage in den Aussagen des seinerzeit Betroffenen gehabt. Im Unterschied dazu habe es im vorliegenden Fall jedoch vor Veröffentlichung des anonymen Briefes keine Anschuldigungen gegen die Betroffenen gegeben und deren Verhalten habe keine Tatsachengrundlage für die im anonymen Brief enthaltenen Werturteile geboten.

Schließlich führte der EGMR hinsichtlich Inhalt, Form und Konsequenzen der Berichterstattung aus, dass der anonyme Brief durch seine Wiedergabe einer weit über den ursprünglichen Adressatenkreis hinausgehenden Öffentlichkeit bekannt

geworden sei (Z 41). Die *verhängte Strafe* sei nicht von solcher Schwere, dass dies die Unverhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffes zur Folge habe.

Insgesamt kam der EGMR einstimmig zum Ergebnis, dass die österreichischen Gerichte ausreichende („*relevant and sufficient*“) Gründe für ihre Schlussfolgerung angegeben haben, dass die Veröffentlichung des Artikels zwar zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beigetragen habe, die darin erfolgte Wiedergabe des anonymen Briefes aber dennoch als üble Nachrede anzusehen sei, sodass keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit stattgefunden habe.

1.2. Aus Art. 10 EMRK ergibt sich keine allgemeine Verpflichtung eines Staates, alle Bescheide in einer elektronischen Datenbank zu veröffentlichen oder auf Antrag als anonymisierte Papierkopien zur Verfügung zu stellen. Die gänzliche Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Bescheiden einer Behörde, die über zivilrechtliche Streitigkeiten von beträchtlichem öffentlichem Interesse entscheidet, ist jedoch unverhältnismäßig und verletzt das Recht, Informationen zu erlangen

Urteil vom 28. November 2013, ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG ZUR ERHALTUNG, STÄRKUNG UND SCHAFFUNG EINES WIRTSCHAFTLICH GESUNDEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDBESITZES gegen Österreich, Appl. 39534/07 (ÖJZ 2014/3)

1. Der beschwerdeführende Verein befasst sich mit der wissenschaftlichen Erforschung vergangener und gegenwärtiger Eigentumsübertragungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.
2. Die Tiroler Grundverkehrskommission hatte den Antrag des beschwerdeführenden Vereins auf elektronische Übermittlung sämtlicher, seit 1. Jänner 2000 erlassener Entscheidungen in anonymisierter Form u.a. mit dem Argument abgewiesen, dass dies die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verhindern würde. Diese Entscheidung war vom Verfassungsgerichtshof bestätigt worden.
3. Ausgehend von der Annahme, dass nicht nur die Presse, sondern auch Nicht-regierungsorganisationen Foren für öffentliche Debatten bereitstellen und somit als „*social watchdogs*“ qualifiziert werden und damit besonderen Schutz beanspruchen können, gelangte der EGMR zur Auffassung, dass die beschwerdeführende Vereinigung mit ihren Stellungnahmen zum Gesetzgebungsprozess zu einer öffentlichen Diskussion beiträgt. Demgemäß habe ein Eingriff in das Recht der Vereinigung gemäß Art. 10 EMRK stattgefunden, Informationen zu erhalten und mitzuteilen (Z 34ff).

4. Im Rahmen seiner Prüfung, ob und inwieweit der Eingriff gerechtfertigt sein könnte, hielt der EGMR fest, dass sich aus Art. 10 EMRK keine Verpflichtung eines Staates, aus eigenem Informationen zu sammeln und weiterzugeben, ergebe. Es bestehe aber ein Recht auf Zugang zu Information (Z 41). Wenngleich daraus keine Verpflichtung folge, alle Bescheide in einer elektronischen Datenbank zu veröffentlichen oder auf entsprechenden Antrag hin anonymisierte Papierkopien zur Verfügung zu stellen, müsse die Ablehnung eines dahingehenden Antrags jedoch hinreichend begründet und verhältnismäßig sein (Z 42).

5. Der EGMR hielt es für bemerkenswert („*striking*“), dass eine Behörde, die über zivilrechtliche Streitigkeiten iSd. Art. 6 EMRK von erheblichem öffentlichem Interesse entscheidet, ihre Entscheidungen weder in einer öffentlichen Datenbank noch auf andere Art und Weise veröffentlicht. Die für die Verweigerung der Überlassung der Bescheide vorgebrachten Gründe seien daher zu einem großen Teil Folge der Entscheidung der Behörde, keine ihrer Entscheidungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus habe die beschwerdeführende Vereinigung die Bescheide von sämtlichen anderen Landes-Grundverkehrskommissionen erhalten (Z 47).

6. Die vorgebrachten Gründe wären somit zwar relevant, nicht jedoch hinreichend iSd. der ständigen Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK, um eine Verweigerung der gewünschten Information zu tragen. Wenngleich es nicht Aufgabe des EGMR sei, festzulegen, wie der beschwerdeführenden Vereinigung Zugang zu den Bescheiden hätte gewährt werden können, stellte der Gerichtshof fest, dass die gänzliche Verweigerung der Information unverhältnismäßig sei, weil es der beschwerdeführenden Vereinigung damit in Bezug auf Tirol unmöglich gemacht worden sei, ihre Forschungsaufgaben durchzuführen und in sinnvoller Weise zum Gesetzgebungsprozess beizutragen (Z 46f).

7. Der vom EGMR in Folge dessen festgestellten Verletzung des Art. 10 EMRK wurde in einer *partly dissenting opinion* mit der Begründung entgegengetreten, dass die Verweigerung der Informationen im Hinblick auf den Umfang des Begehrens (mehrere hundert Bescheide) und die Tatsache, dass diese nicht zur Versendung bereit gewesen seien, nicht willkürlich gewesen wäre. Zudem wären im Rahmen ihres Jahresberichts sowie implizit in höchstgerichtlichen Entscheidungen durchaus Informationen über Entscheidungen der Tiroler Landes Grundverkehrskommission öffentlich zugänglich.

### 1.3. Beschwerden wegen Verstoßes gegen Art. 8 EMRK einerseits und gegen Art. 10 EMRK andererseits im Zusammenhang mit der Berichterstattung über homosexuelle Beziehungen in einem Priesterseminar

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über homosexuelle Beziehungen im St. Pöltener Priesterseminar im Wochenmagazin „profil“ wurde der EGMR sowohl von zwei Priestern in leitender Position angerufen, über die in „profil“ berichtet worden war, als auch von der Medieninhaberin und dem Autor der Berichte. Die von den Berichten Betroffenen hatten vor österreichischen Gerichten erfolglos eine Entschädigung wegen Veröffentlichung im privaten Rahmen aufgenommener, kompromittierender Fotos nach dem Mediengesetz eingeklagt und erachteten sich dadurch in ihrem nach Art. 8 EMRK gewährleisteten Recht auf Schutz der Privatsphäre verletzt. Die Medieninhaberin und der Journalist wiederum sahen sich in ihrem gemäß Art. 10 EMRK gewährleisteten Recht auf Weitergabe von Informationen verletzt, weil ihnen in einem Verfahren nach dem Urheberrechtsgesetz untersagt wurde, die ihre Textberichterstattung ergänzenden Fotos weiter zu veröffentlichen.

Der EGMR beurteilte – wie auch im oben dargestellten Urteil PRINT ZEITUNGS-VERLAG GmbH gegen Österreich – die Sachverhalte in einer Gesamtbetrachtung (vgl. Z 92 des Urteils *Küchl* und Z 78 des Urteils *Rothe*) anhand der Kriterien zur Prüfung, ob und inwieweit Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz des guten Rufes und der Rechte von Personen, die Gegenstand der Berichterstattung waren, gerechtfertigt seien und gelangte zum Schluss, dass die eingehend begründete Nicht-Gewährung einer Entschädigung für die Veröffentlichung von Fotos selbst dann nicht konventionswidrig ist, wenn die weitere Veröffentlichung dieser Fotos – als Grenzfall – gerichtlich untersagt worden sei.

#### 1.3.1. Die Nicht-Gewährung einer Entschädigung in einem Verfahren nach dem MedienG wegen Veröffentlichung eines Fotos verstößt in einem Grenzfall – im Hinblick auf die Möglichkeit einer Schadenersatzklage nach § 78 UrhG – nicht gegen Art. 8 EMRK

Urteile vom 4. Dezember 2012, KÜCHL gegen Österreich, Appl. 51151/06, und ROTHE gegen Österreich, Appl. 6490/07 (ÖJZ 2013/6; newsletter Menschenrechte 2012/6, 390ff; Medien und Recht 2013, 216)

1. In einem ersten Schritt hielt der EGMR fest, dass die Verwendung bzw. die Untersagung der Verwendung von Fotos einer Person in den Anwendungsbereich sowohl

des Art. 8 als auch des Art. 10 EMRK falle (Z 39 und 47 des Urteils *Rothe*, Z 55 und 63 des Urteils *Küchl*). In Anwendung der im oben dargestellten Urteil PRINT ZEITUNGSVERLAG GmbH gegen Österreich aufgezählten Abwägungskriterien stellte der EGMR sodann Folgendes fest (Z 51ff des Urteils *Rothe*, Z 67ff des Urteils *Küchl*):

2. Berichte, die auf die Morallehre einer einflussreichen religiösen Gemeinschaft Bezug nehmen und der Frage nachgehen, ob kirchliche Würdenträger nach den von der Kirche verkündeten Moralvorstellungen leben, leisten einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass die Frage, ob eine Person eine *public figure* sei, nur eine unter mehreren zu berücksichtigenden Aspekten sei, sei der Auffassung der österreichischen Gerichte, wonach das öffentliche Interesse an der Berichterstattung – inklusive der Offenlegung der Identität der Beschwerdeführer – deren Interesse am Schutz ihres Privatlebens überwiegt, nicht entgegen zu treten.

3. Der EGMR folgte den eingehend begründeten Entscheidungen der österreichischen Gerichte, dass die Veröffentlichung der sehr eindeutigen Fotos von Personen, deren Aussehen der breiten Öffentlichkeit bis dahin unbekannt gewesen sei, einen tiefgreifenderen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellte, als der Bericht als solches. Da die Frage der Zulässigkeit der weiteren Veröffentlichung der Fotos einen Grenzfall betroffen habe, stehe die Entscheidung im Verfahren nach dem Medien-gesetz nicht in Widerspruch zur Entscheidung im Verfahren nach dem Urheberrechtsgesetz. Der EGMR sah daher keine triftigen Gründe dafür, der Rechtsansicht der österreichischen Gerichte entgegenzutreten.

1.3.2. Öffentliches Interesse an der Berichterstattung rechtfertigt nicht automatisch die Veröffentlichung von Fotos von Personen, die Gegenstand der Berichterstattung sind. Die Veröffentlichung eines – in privatem Rahmen aufgenommenen – Fotos ist nicht gerechtfertigt, wenn es möglich ist, die Öffentlichkeit angemessen über die in Rede stehende Angelegenheit zu informieren, indem über die einzelnen Fakten berichtet und auf die Existenz des Fotos hingewiesen wird. Ein Veröffentlichungsverbot verstößt somit nicht gegen Art. 10 EMRK

Urteil vom 4. Dezember 2012, VERLAGSGRUPPE NEWS GMBH und BOBI gegen Österreich, Appl. 59631/09  
(ÖJZ 2013/9; newsletter Menschenrechte 2012/6, 390ff)

Der EGMR hielt in diesem Urteil insbesondere fest:

1. Der Schutz der Rechte und des guten Rufs anderer genießt bei Veröffentlichung privater, intime Details enthaltende Fotos besondere Bedeutung. Deshalb rechtfertigt der Umstand, dass ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehe, nicht automatisch die Veröffentlichung von Fotos jener Personen, die Gegenstand der Berichterstattung sind (Z 81f).

2. Der EGMR trat der Beurteilung der österreichischen Gerichte bei, dass im Hinblick auf den Zusammenhang und die Umstände, in denen die veröffentlichten Fotos aufgenommen worden seien – auf einer privaten Geburtstagsfeier und in privaten Räumlichkeiten – große Bedeutung beizumessen gewesen sei, zumal die Aufnahmen nicht für Außenstehende bestimmt gewesen seien.

3. Die Veröffentlichung des Fotos habe im Zusammenhang mit dem Zeitungsbericht Prangerwirkung. Ohne den besonderen Zusammenhang – nämlich die Haltung der römisch-katholischen Kirche zur Homosexualität und den Umstand, dass der Beschwerdeführer ein Repräsentant dieser Kirche sei – hätte ein solch intimer Aspekt des Privatlebens, wie homosexuelle Beziehungen von Erwachsenen in wechselseitigem Einverständnis, keine Berichterstattung gerechtfertigt.

4. Da eine angemessene Information der Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse auch in der Weise möglich gewesen wäre, dass über die einzelnen Fakten berichtet und auf die Existenz von Fotos als Beweismittel hingewiesen wird, habe das Interesse des Beschwerdeführers am Schutz seines Bildes überwogen und sei die Untersagung der weiteren Veröffentlichung des Fotos zu Recht erfolgt (Z 89f).

#### 1.4. Die medienrechtliche Verurteilung der beschwerdeführenden Gesellschaft wegen scharfer Kritik an einer Richterin wegen eines Freispruches vom Vorwurf der Vergewaltigung verletzte nicht Art. 10 EMRK

Urteil vom 18. September 2012, FALTER ZEITSCHRIFTEN GMBH gegen Österreich (Nr. 2), Appl. 3084/07  
(newsletter Menschenrechte 2012/5, 302; ÖJZ 2013/5, 571; ecolex 2013, 287)

1. Der vorliegenden Fall bot dem EGMR Gelegenheit, u.a. die besondere Rolle der Justiz in Zusammenhang mit Medienberichterstattung zu beleuchten.

2. Die von der beschwerdeführenden Gesellschaft herausgegebenen Zeitung *Falter* hatte einer Richterin vorgeworfen, sie habe in einem Strafverfahren gegen einen Wachmann eines Flüchtlingslagers wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung einer

Asylwerberin wesentliche Tatumstände und Beweise unbeachtet gelassen und eine „offene Rechnung“ mit der Asylwerberin gehabt; die Zeitung bezeichnete das Urteil als skandalös. Im dagegen eingeleiteten medienrechtlichen Verfahren wurde die beschwerdeführende Gesellschaft zur Zahlung von 7 000,-- Euro an die Richterin und zur Urteilsveröffentlichung verpflichtet.

3. Die beschwerdeführende Gesellschaft behauptete im Verfahren vor dem EGMR eine Verletzung von Art. 10 EMRK wegen ihrer Verurteilung und eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren iSd. Art. 6 EMRK hinsichtlich der Abweisung ihres Antrages auf Ablehnung der Richterin des medienrechtlichen Verfahrens wegen Befangenheit.

4. Der EGMR wertete die Kritik der Zeitung in einer Gesamtbetrachtung als Tatsachenbehauptung, die im Hinblick auf die besonders schwerwiegenden Vorwürfe einer sehr guten Tatsachengrundlage bedürfte, zumal die Gerichtsbarkeit, gegen die sich die Kritik richtete, wegen ihrer besonderen Stellung in einem Rechtsstaat Schutz vor ungerechtfertigten schädigenden Angriffen genieße. Die von der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgelegten Unterlagen ließen jedoch die erforderliche Tatsachengrundlage nicht erkennen (Z 39 und 45). Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit sei auch verhältnismäßig gewesen, da die beschwerdeführende Gesellschaft nicht in einem Strafverfahren, sondern nur zu einer Schadenersatzzahlung verurteilt worden sei. Angesichts des Umfangs des Berichts und dessen für die Richterin besonders rufschädigenden Inhaltes scheine die Höhe der Entschädigungszahlung angemessen. Hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes konnte der EGMR daher keine Konventionsverletzung erkennen.

5. Das Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft, die Richterin des medienrechtlichen Verfahrens sei deswegen befangen gewesen, weil sie in einem früheren Gerichtsverfahren vom selben Rechtsanwalt vertreten worden sei, der die Richterin des Strafverfahrens gegen den Wachmann vertreten habe, erachtete der EGMR als offensichtlich unbegründet. Er sah weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht einen Hinweis auf Befangenheit („*justice must not only be done; it must also be seen to be done*“): Das Vertretungsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der Richterin des medienrechtlichen Verfahrens habe schon vor dem medienrechtlichen Verfahren geendet. Andere Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit der Richterin erlauben würden, seien von der beschwerdeführenden Gesellschaft aber

nicht vorgebracht worden (Z 52ff). Dieser Beschwerdepunkt wurde daher als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## **2. Entscheidung im Kontext der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK)**

Die unterschiedliche Behandlung von Angehörigen anerkannter Religionsgesellschaften einerseits und von Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas andererseits allein deswegen, weil letztere den Status einer Religionsgesellschaft wegen der gesetzlich vorgesehenen starren 10-jährigen Wartefrist noch nicht erlangen konnten, verstößt gegen Art. 9 iVm. Art. 14 EMRK

Urteil vom 25. September 2012, JEHOVAS ZEUGEN gegen Österreich, Appl. 27540/05 (newsletter Menschenrechte 5/2012)

1. Wie bereits in den Urteilen *Lang* gegen Österreich (Urteil vom 12. März 2009, Appl. 28648/03), *Gütl* gegen Österreich (Urteil vom 12. März 2009, Appl. 49686/99) und *Löffelmann* gegen Österreich (Urteil vom 12. März 2009, Appl. 42967/98) hatte der EGMR auch in diesem Verfahren über die unterschiedliche Behandlung von Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas im Vergleich zu Angehörigen von anerkannten Religionsgesellschaften in Verwaltungsverfahren zu entscheiden. Konkret ging es um Ausnahmeregelungen zugunsten von Religionsgesellschaften betreffend das Beschäftigungsverbot von Ausländern nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) sowie betreffend die Schenkungssteuerpflicht nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG).

2. In seiner Begründung nahm der EGMR auf die oben genannten Urteile Bezug und hielt fest, dass auch im vorliegenden Fall die Weigerung der Behörden, eine Ausnahme vom Geltungsbereich des AuslBG bzw. von der Verpflichtung zur Entrichtung von Erbschafts- und Schenkungssteuer zu machen, allein auf der Tatsache beruhe, dass die Beschwerdeführerin zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft gewesen sei. Dementsprechend könne das Kriterium der Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft – unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin inzwischen als Religionsgesellschaft anerkannt sei oder nicht – hier nicht anders gewertet werden. Die Anwendung des Kriteriums, das letztlich auf einer diskriminierenden Rechtsgrundlage beruht (hier: auf der starren 10-jährigen Wartefrist des § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998 vor K BGBl. I Nr. 84/2010, um den Status einer Religionsgesell-

schaft zu erlangen: s. die in Z 35 wiedergegebene Passage aus dem Urteil vom 31. Juli 2008, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua* gegen Österreich) führe daher unweigerlich zu einer konventionswidrigen Diskriminierung (Z 36, 48).

3. Der EGMR nahm lediglich bei Bemessung der angemessenen Entschädigung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 2. Juli 2009, VfSlg. 18.835/2009, Bedacht. In diesem Erkenntnis hatte der VfGH in Umsetzung eines von den Zeugen Jehovas erwirkten Urteils des EGMR ausgeführt, dass „(a)us dem erwähnten Urteil des EGMR vom 31. Juli 2008 ... nunmehr (folge), dass ... die beschwerdeführende Partei für Zwecke der Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 15 Abs. 1 Z 14 lit a ErbStG (iVm. § 38 Abs. 1 BAO) auf die hier in Rede stehende Schenkung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gleichzuhalten (ist). Es ist daher im Hinblick auf die Entscheidung des EGMR vom 31. Juli 2008, Fall Zeugen Jehovas ua., Appl. 40.825/98, davon auszugehen, dass die Bekenntnisgemeinschaft Zeugen Jehovas bereits im Zeitpunkt dieser Schenkung ‚kirchliche Zwecke‘ im Sinne der genannten Bestimmungen verfolgte, so dass einer Anwendung des § 15 Abs. 1 Z 14 ErbStG nichts im Wege steht“. Zum Zeitpunkt der Erlassung des vorliegenden Urteils des EGMR bestand insoweit keine diskriminierende Rechtslage mehr.

Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:

**Elektronisch gefertigt**